



---

**Geschäftsordnung  
der Lokalen Aktionsgruppe  
Westerwald Sieg  
im Rahmen des LEADER-Programms 2014-2020**

Auf der Grundlage

- a. des Artikels 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und Europäischen Meeres- und Fischereifonds (ESI-VO);
- b. des Artikels 42 der Verordnung (EU) 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (Amtsblatt der Europäischen Union (347/487));
- c. der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 07.01.2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds;
- d. der Partnerschaftsvereinbarung zwischen Deutschland und der Europäischen Kommission für die Umsetzung der ESI-Fonds unter dem Gemeinsamen Strategischen Rahmen in der Förderperiode 2014 bis 2020 gemäß Art. 14 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- e. des rheinland-pfälzischen Entwicklungsprogramms „Umweltmaßnahmen, Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft, Ernährung“ (EULLE) für den Förderzeitraum 2014-2020

wird zur Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) für das nachstehende unter § 1 bezeichnete Gebiet die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westerwald-Sieg eingerichtet.



Inhaltsübersicht:

Präambel	3
§ 1 Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse	4
§ 2 Rechtsform	4
§ 3 Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG	4
§ 4 Organe der LAG	5
§ 5 Mitgliederversammlung	5
§ 6 Vorsitzende/r und Vertretungsregelung	
§ 7 Geschäftsführung / Regionalmanagement	6
§ 8 Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen	7
§ 9 Einberufung von Sitzungen der LAG	9
§ 10 Beschlussfähigkeit /Stimmrecht	9
§ 11 Interessenkonflikt / Befangenheit	10
§ 12 Beschlussfassung	10
§ 13 Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit	11
§ 14 Beteiligungen	11
§ 15 Projektauswahlverfahren & Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungsterminen	11
§ 16 Auswahlentscheidung	12
§ 17 Gleichstellung	16
§ 18 Änderung der Geschäftsordnung	16
§ 19 Salvatorische Klausel	16
§ 20 In Kraft treten	17



### Präambel

Leitgedanke für die Durchführung des Entwicklungs-Programms EULLE bildet der Bottom-up-Ansatz, der durch die Lokale Aktionsgruppe (LAG) gewährleistet wird. Hierbei handelt es sich um die Partnerschaft, die die Beteiligten zur Umsetzung von LEADER bilden.

Die LAG gewährleistet, dass die Entwicklungsstrategie sowie die Projekte, die sich daraus entwickeln, aus Sicht des ländlichen Raums vor Ort geboren werden und sich somit im Einklang mit den Vorstellungen der Bevölkerung der ländlichen Region befindet.

Die Geschäftsordnung der LAG enthält die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien. Zudem verfügt die LAG über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategien und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine LEADER-Förderung beantragt werden soll. Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrenes gebunden.

Dabei hat sie formale Mindestvoraussetzungen zu erfüllen, insbesondere:

- a. die Einstufung der Vorhaben nach Ihrem Beitrag zur Erreichung der Ziele der lokalen Entwicklungsstrategie
- b. erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu beachten
- c. die Vermeidung von Interessenskollisionen von Mitgliedern des Entscheidungsgremiums
- d. die Sicherstellung, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen und das auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten ist.
- e. die Überwachung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie durch geeignete Maßnahmen.



## § 1

### Name, Sitz der Geschäftsstelle, Gebietskulisse

#### Name

Die Lokale Aktionsgruppe trägt den Namen „Westerwald Sieg“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)

#### Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der LAG hat ihren Sitz in der Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen

#### Gebietskulisse

Das Gebiet umfasst/erstreckt sich auf die Verbandsgemeinden

- a. Altenkirchen
- b. Betzdorf
- c. Kirchen
- d. Wissen
- e. Hamm
- f. Herdorf-Daaden (ohne die Stadt Herdorf)

## § 2

### Rechtsform

Die LAG Westerwald-Sieg wird –aufgrund fehlender eigener Rechtspersönlichkeit– durch den Landkreis Altenkirchen, Parkstr. 1, 57610 Altenkirchen, als juristische Person des öffentlichen Rechts, vertreten.

## § 3

### Zweck, Aufgaben und Zielsetzung der LAG

#### Zweck

Die LAG ist Träger der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie (LILE) der Leaderregion Westerwald-Sieg. Diese wird von einem Regionalmanagement (Geschäftsstelle der LAG) unterstützt. Die Geschäftsführung der Geschäftsstelle der LAG wird im Einvernehmen mit der LAG durch die Vorsitzende/den bestimmt. Die Institution muss die Befähigung zur Verwaltung öffentlicher Zuschüsse besitzen.

#### Aufgaben

Die Aufgabenverteilung stellt sich im Detail wie folgt dar:

- a. die fachliche Aufgaben der LAG:
  - Umsetzung der LILE für die Leaderregion Westerwald-Sieg
  - Festlegung der Prioritäten
  - objektive und diskriminierungsfreie Auswahl der Projekte
  - Kontrolle der Umsetzung der LILE (incl. Finanz-Controlling) mit anschließender Evaluierung
  - Zusammenarbeit mit anderen Lokalen Aktionsgruppen und Initiativen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung getroffen



wurde

- Erfahrungsaustausch mit anderen Lokalen Aktionsgruppen auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene im Rahmen des LEADER-Netzwerks
- b. die organisatorischen Aufgaben der LAG:
  - Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
  - Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer LAG-Mitglieder
  - Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
  - Bestätigung des Regionalmanagements
  - Erstellung und jährliche Fortschreibung des Finanzplanes der LAG
  - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Regionalmanagements
- c. Regionalmanagement / Geschäftsstelle der LAG

### Zielsetzung

Die LAG setzt sich folgende Ziele:

- a. Bewilligung von Projektanträgen, die dazu beitragen die in der LILE verankerten Ziele zu erreichen
- b. Menschen aus der Region zu motivieren, den Leader-Prozess aktiv zu begleiten
- c. eigene Projektideen in den Prozess einzubringen
- d. zukünftige Entwicklungstendenzen in den Leaderprozess mit einzu- beziehen

## **§ 4 Organe der LAG**

### Die Organe der LAG

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der / die Vorsitzende
- c. der / die stellv. Vorsitzende
- d. der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin
- e. das Regionalmanagement

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. den stimmberechtigten LAG-Mitgliedern, bestehend aus Vertretern
  - aa. der Zivilgesellschaft
  - bb. der WiSo Partner
  - cc. der öffentlichen Institutionen
- b. den beratenden LAG-Mitgliedern
  - aa. Forstamt Altenkirchen
  - bb. DLR Westerwald-Osteifel
  - cc. ADD Trier
- c. dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall dem stellv. Vorsitzen. Der Vorsitzende bzw. dessen Vertreter ist stimmberechtigt.



## § 6

### **Vorsitzende/r und Vertretungsregelung**

Die Vorsitzende / der Vorsitzende

- a. wird von der LAG für die gesamte Laufzeit des Programms „EULLE 2014-2020“ mit 2/3 Mehrheit gewählt.
- b. hat eine Steuerungsfunktion
- c. ist Vorgesetzte(r) des Geschäftsführers
- d. ruft die Sitzungen der LAG ein und leitet sie
- e. ist stimmberechtigt.  
Ist der Vorstand zugleich nach § 5 a. ein stimmberechtigtes Mitglied der Mitgliederversammlung, zählt seine Stimme doppelt.

## § 7

### **Geschäftsführung / Regionalmanagement**

Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellen die Mitgliederversammlung und der Vorsitzende eine Geschäftsführung im Sinne eines Regionalmanagements.

Zu den laufenden Geschäften gehören alle Aufgaben, die nicht der ausschließlichen Zuständigkeit der Organe vorbehalten sind. Insbesondere gehören zu den Aufgaben der Geschäftsführung:

- a. Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung
- b. die Bewertung von Projekten v.a. hinsichtlich deren Übereinstimmung mit den Zielen des EULLE, sonstigen Mindestanforderungen, Förderkonditionen sowie weiteren ergänzenden Bewertungskriterien
- c. Führung des Nachweises über die Einhaltung des Mindestquorums und über den Ausschluss von eventuellen Interessenkonflikten
- d. Beratung und Unterstützung bei der Finanzplanung der Projekte
- e. Monitoring bei der Umsetzung der Lokalen Integrierten Ländlichen Entwicklungsstrategie
- f. Vorbereitung und Organisation der Fach- und Regionalforen, ggfs. Arbeitsgruppen und der Mitgliederversammlung
- g. Informationen der Öffentlichkeit vor und nach der Auswahl von Projekten durch den Vorstand.
- h. Organisation der Partnerschaft mit den anderen Lokalen Aktionsgruppen und Initiativen
- i. Führung der Geschäfte der LAG
- j. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der LAG
- k. umfangreiche Informationsversorgung der LAG-Mitglieder zu den entsprechenden Tagesordnungspunkten
- l. Motivation potentieller Antragsteller zur Entwicklung und Realisierung von Projekten



- m. Veröffentlichung der Projektauswahlkriterien unter [www.leader-westerwald-sieg.de](http://www.leader-westerwald-sieg.de)
- n. Darstellung und Dokumentation der Auswahlwürdigkeit jedes Projektes
- o. Information der Öffentlichkeit nach der Projektauswahl über die ausgewählten Projekte auf der Internetseite [www.leader-westerwald-sieg.de](http://www.leader-westerwald-sieg.de)
- p. Schriftliche Information der Antragsteller/innen, deren Projektvorschläge durch die LAG abgelehnt wurden. Insbesondere ist mitzuteilen, aus welchen Gründen der Projektvorschlag abgelehnt wurde. Dabei ist der Antragsteller darauf hinzuweisen, dass ihm der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg offen steht.

### § 8

#### Zusammensetzung der LAG mit Zuordnung zu Gruppen

Die Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis. Die Mitglieder verpflichten sich, die Aufgaben und Ziele der LAG unparteiisch zu unterstützen. Scheidet ein Mitglied aus, so kann der Vorsitzende der LAG oder die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied vorschlagen, welches die entsprechende Gruppierung repräsentiert. Die LAG kann das neue Mitglied mit einfacher Mehrheit berufen. Weitere Mitglieder können von der LAG mit 2/3 Mehrheit einberufen werden, sofern dies als erforderlich und sachdienlich angesehen wird.

- a. Stimmberechtigte Mitglieder:  
Die nachfolgend genannten Personen sind mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt und entscheiden gleichberechtigt über alle Angelegenheiten der LAG:

<b>Name</b>	<b>Institution</b>
<i>I. Öffentliche Vertreter (40% Anteil an der LAG)</i>	
Michael Lieber	Landkreis Altenkirchen (Landrat / Vorsitzender der LAG)
Julia Bieler	Landkreis Altenkirchen (Gleichstellungsbeauftragte)
Hubert Bodora	Agentur für Arbeit
Bernd Brato	VG Betzdorf
Rainer Buttstedt	VG Hamm
Stefan Glässner	Landkreis Altenkirchen (Klimaschutzmanager)
Heijo Höfer	VG Altenkirchen
Christoph Hoopmaan	Westerwald Touristik Service
Günter Knautz	Landkreis Altenkirchen
Bernd Kohnen	Kreisvolkshochschule
Berno Neuhoff	Landkreis Altenkirchen
Wolfgang Schneider	VG Herdorf-Daaden
Jens Stötzel	VG Kirchen
Michael Wagener	VG Wissen



*II. WiSo-Vertreter (31% Anteil an der LAG)*

Christa Abts	Caritasverband Altenkirchen
Anke Enders-Eitelberg	Landfrauenverband Kreis Altenkirchen e. V.
Friedrich Freiherr v. Hövel	Waldbauverein Kreis Altenkirchen e. V.
Georg Groß	Bauern- und Winzerverband Rheinland-Nassau e. V.
Julia Heyden	Westerwaldakademie der Handwerkskammer Koblenz
Olcay Kanmaz	Beirat für Migration und Integration
Anke Kreuz	Ev. Landjugendakademie / Ev. Landvolkshochschule
Werner Neuhaus	Seniorenbeirat Kreis Altenkirchen
Oliver Rohrbach	IHK Geschäftsstelle Altenkirchen
Dr. med. Michael Theis	Kreisärzteschaft
Matthias Weber	Verkehrsverein Wisserland e. V.
Anne Schneider	Deutsches Rotes Kreuz e. V.

*III. Zivile-Vertreter (29% Anteil an der LAG)*

Michael Buhl	Buhl Agrar GbR
Elisabeth Emmert	BUND
Claudia Euteneuer	Hof Hagdorn
Maria Höfer	Milchhof Höfer
Doris John	Arbeitskreis Schule / Wirtschaft
Dr. Isabelle Hornburg	Fachärztin für Innere Medizin
Alexander Schumacher	Firma EWM
Jutta Seifert	NABU Altenkirchen
Maria Bastian-Erl	Kulturschaffende

Der Vorsitzende / die Vorsitzende

Die WiSo-Vertreter (31%) und Zivil-Vertreter (29%) repräsentieren gemeinsam 60% der LAG. Der Anteil der Öffentlichen-Vertreter beträgt 40%. Das Mindestquorum von 50% wird erfüllt.

Weitere stimmberechtigte Mitglieder können aufgenommen werden, sofern dies erforderlich und sachdienlich ist.

b. beratende Mitglieder

**Name**

**Institution**

*I. Öffentliche Vertreter (100% Anteil an der LAG)*

Cornelia Fronk	Forstamt Altenkirchen
Dr. Johannes Noll	DLR Westerwald-Osteifel
Martin Schuhmann	ADD Trier

Aus dem Bereich der WiSo-Vertreter und der Zivilen-Vertreter ist kein beratendes Mitglied in der LAG vertreten.

Die LAG kann bei Bedarf Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen, sofern dies erforderlich und sachdienlich ist.

c. themenbezogene regionale Arbeitsgruppen

Bei Bedarf kann die LAG themenbezogene regionale Arbeitsgruppen einrichten. Diese haben eine beratende Funktion für die LAG.





## § 9

### Einberufung von Sitzungen der LAG

- a. Die LAG wird durch den/die Vorsitzende/-en bzw. durch den/die stellvertretende/-en Vorsitzende/-en nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu einer Sitzung einberufen.
- b. Einladung, Tagesordnung, Sitzungsort und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern mindestens 14 volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin übermittelt.
- c. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden. § 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) findet entsprechende Anwendung.
- d. Die LAG ist auch dann einzuberufen, wenn ein Viertel der Zahl der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

## § 10

### Beschlussfähigkeit /Stimmrecht

- a. Die LAG ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und hiervon mindestens 50 % den Wirtschafts- und Sozialpartner und anderen Vertretern der Zivilgesellschaft zuzuordnen sind beziehungsweise keine der drei Gruppen der Vertreter öffentlicher Stellen, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Zivilgesellschaft mehr als 49 Prozent der Stimmrechte auf sich vereinigt.
- b. Die Beschlussfähigkeit wird aktenkundig zu Beginn der Sitzungen und im Bedarfsfall bei Veränderung der Anwesenheit zu jeder nachfolgenden Beschlussfassung festgestellt.
- c. Ist die LAG im Sinne von § 10 a. nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt. Nach angemessener Verschweigefrist von zwei Wochen wird Zustimmung unterstellt. Auf diese Rechtsfolge ist vorher seitens der Geschäftsführung ausdrücklich hinzuweisen.
- d. Stimmberechtigt sind alle in § 8a genannten Personen. Mitglieder sind von der Beratung und Entscheidung über Projekte ausgeschlossen, wenn sie persönlich daran beteiligt sind (vgl. § 11). Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, dies gegenüber dem Vorsitzenden anzuzeigen.



## § 11

### Interessenkonflikt / Befangenheit

- a. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- b. bei einem kommunalen Vertreter oder einer Vertreterin (z.B. Bürgermeister/-in, Landrat/-rätin) oder einem anderen öffentlichen Vertreter oder einer Vertreterin liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für ihn/sie selbst oder seine/ihre Angehörigen verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die er/sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch alleine noch kein Interessenkonflikt begründet. In diesem Fall darf er/sie an der Beratung und Abstimmung über das Projekt teilnehmen.

Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.

- c. Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied der LAG wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.
- d. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat grundsätzlich die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

## § 12

### Beschlussfassung

- a. Stimmberechtigt sind alle unter § 8a genannten Personen.
- b. Ein Beschluss der LAG bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, außer wenn diese Geschäftsordnung eine qualifizierte Mehrheit vorsieht. Erfolgt die Abstimmung im Rahmen eines einfachen Mehrheitsbeschlusses, gilt der Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
- c. Jede unter § 8a genannte Person hat eine Stimme.
- d. Abstimmungsverfahren  
Grundsätzlich offene Abstimmung, falls die LAG nicht mit einer Mehrheit von 2/3 der Zahl der ständigen unter § 8a genannten Personen inkl. des / der Vorsitzenden im Einzelfall etwas anderes beschließt



### § 13

#### Transparenz / Öffentlichkeitsarbeit

- a. Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Web-Seite [www.leader-westerwald-sieg.de](http://www.leader-westerwald-sieg.de) umfassend informiert:
  - aa. Die Einladung zu den Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes / der LAG sowie der Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten
  - bb. Die Projektauswahlkriterien
  - cc. Alle Prioritätenlisten / Rankinglisten sowie
  - dd. Alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation)
  - ee. Projektaufrufe inkl. Darstellung der Mindestangaben (siehe § 15 d. I-VIII.)
- b. Veröffentlicht werden:
  - aa. Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung
  - bb. Die Aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung und Benennung des Vorstandes
  - cc. Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG

### § 14

#### Beteiligungen

Die LAG legt Wert darauf, im Wege des Bottom-up-Ansatzes während des gesamten Förderzeitraums Möglichkeiten der breiten inhaltlichen Beteiligung zu schaffen. Daher besteht für den Vorstand als auch für die Mitgliederversammlung die Möglichkeit, bei Bedarf zur Bearbeitung bestimmter Themen, Arbeitsgruppen einzusetzen und weitere Formen der Beteiligung zu etablieren, die sich themenbezogen mit Aufgabenstellungen der LAG befassen. Zur Beteiligung können auch Personen gewonnen werden, die nicht Mitglieder der LAG sind. In jedem Fall sollen sie die Zielsetzungen der Strategie der LAG unterstützen.

### § 15

#### Projektauswahlverfahren &

##### Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungsterminen

- a. Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- b. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- c. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG unter [www.leader-westerwald-sieg.de](http://www.leader-westerwald-sieg.de) veröffentlicht.
- d. Projekte werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens bewilligt oder abgelehnt. Dem Auswahlverfahren geht ein Projektaufruf voraus, der acht Wochen vor der Auswahlentscheidung zu erfolgen hat. Folgende Punkte sind Bestandteil eines jeden Projektaufrufs:
  - I. Datumsangabe des Projektaufrufs



- II. Datumsangabe für die Einreichung von Projektanträgen
- III. Datumsangabe des Auswahltermins
- IV. Adresse für die Einreichung der Anträge
- V. Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
- VI. Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
- VII. Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
- VIII. Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

## § 16 Auswahlentscheidung

Für die Auswahl der eingereichten Förderanträge werden folgende Auswahlkriterien zugrunde gelegt.

### **Auswahlkriterien:**

Die Projektauswahl ist transparent und nachvollziehbar gestaltet. Sie basiert auf einem Punktesystem, das unterschiedliche Indikatoren abdeckt und damit sicherstellt, dass die Projekte mindestens einem Handlungsfeld zugeordnet werden können, die Querschnittsziele erfüllt werden und die Projekte diskriminierungsfrei sind. Die in der LILE genannten Querschnittsziele beinhalten auch die EU- und ELER-Ziele. Alle Querschnittsziele fließen in die Projektauswahlkriterien mit ein und müssen verbindlich bewertet und beachtet werden.

Darüber hinaus kann durch das Projektauswahlverfahren zwischen Grund- und Premiumförderung differenziert werden. Projekte, die der Entwicklungsstrategie besonders entsprechen, können mit einem höheren Fördersatz unterstützt werden. Aus diesem Grund hat sich die Region Westerwald-Sieg entschieden, eine Differenzierung in eine Grund- und Premiumförderung vorzunehmen. Des Weiteren kann der Fördersatz in der Premiumförderung von privaten Zuwendungsempfängern von 40 % auf 50 % erhöht werden, wenn Innovationen vorliegen. Auf eine Differenzierung der Fördersätze entsprechend der Leistungsfähigkeit der Projektträger wurde verzichtet.

Die Einteilung der Förderart wird von der LAG im Rahmen der Projektbewertung getroffen. Entscheidend ist die Zahl der dort erreichten Punkte. Erreicht ein Projekt bei der Bewertung weniger als 14 Punkte (Mindestpunktzahl), ist es nicht förderfähig. Ebenfalls nicht förderfähig ist das Projekt, wenn die Kriterien der »Mindestanforderungen für die Projekte« nicht erfüllt werden.

Zwischen 14 und 22 Punkte wird eine Grundförderung gewährt. Hierbei handelt es sich um Projekte von einer ausreichenden Güte. Öffentliche Zuwendungsempfänger erhalten 60 % der förderfähigen Kosten. Dieser Mindestsatz wurde vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Kommunen in der Region festgelegt. Bei privaten und gemeinnützigen Zuwendungsempfängern liegt der Fördersatz bei 35 %. Zwischen beiden wird nicht differenziert, da es sich »lediglich« um die Förderung hinreichend guter Projekte handelt. Gerade gemeinnützige Zuwendungsempfänger verfügen häufig über ein in Förderverfahren erfahrenes Personal. Dadurch wird es bei ihnen kaum derartige Projekte geben, es sei denn die Projektarchitektur ist nur hinreichend.

Werden die Projekte mit 23 und mehr Punkten bewertet, erhalten sie eine Premiumförderung. Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern steigt der Fördersatz auf 75 %. Die gemeinnützigen Empfänger erhalten eine 50 %ige Förderung und die Projekte privater Träger werden mit 40 % gefördert. Im Fall von besonders innovativen Projekten erhöht sich die Förderung auf 50 %. Ein innovatives Projekt zeichnet sich dadurch aus,



dass es für die Region selbst innovativ ist. So muss ein „innovatives Projekt“ nicht zwingend etwas Neues im allgemeinen, sondern es muss in der Region „neu“ sein.

Bei der Förderung von LAG Vorhaben wird nicht differenziert, sondern grundsätzlich 75 % gewährt. Die LAG räumt sich jedoch das Antragsrecht auf eine 100 % Förderung ihrer Vorhaben ein.

Bei einer Förderung der Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen erfolgt keine Differenzierung. Sie beträgt bis zu 100 %, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden. Ansonsten können 75% gefördert werden.

Die LAG hat entschieden, auch eine Festbetragsförderung für ehrenamtliche Bürgerprojekte zu gewähren. Hierzu stellt sie 40.000 Euro zur Verfügung. Mit diesem Förderinstrument werden die von der LAG ausgerufenen Projekte gefördert, wobei diese gemeinnützig sein müssen. Eine Förderung kann maximal 2.000 Euro betragen und kann für denselben Zuwendungsempfänger maximal dreimal bewilligt werden.

Für gebietsübergreifende und transnationale Vorhaben kann auf Beschluss der LAG nach den Vorgaben des Entwicklungsprogramms EULLE beantragt werden, für gemeinsame Projekte die für die federführende LAG geltenden Förderbedingungen anzuwenden.

Die folgende Abbildung fasst die genannten Förderbedingungen zusammen:

Zuwendungsempfänger	Kompetenzprofil	Fördersatz
<i>Förderart (Kriterium)</i>	<i>Grundförderung (≥ 14 Punkte und ≤ 22 Punkte in der Projekt- bewertung durch die LAG)</i>	<i>Premiumförderung (≥ 23 Punkte in der Projekt- bewertung durch die LAG)</i>
öffentliche Zuwendungsempfänger	60 % förderfähige Kosten	75 % förderfähige Kosten auf Antrag der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde 100%.
private Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	40 % förderfähige Kosten und 50 % bei Innovation
gemeinnützige Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	50 % förderfähige Kosten
gemeinnützige Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	50 % förderfähige Kosten
LAG	keine Differenzierung	75 % förderfähige Kosten auf Antrag der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde 100%.



Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen	keine Differenzierung	100 % förderfähige Kosten (wenn 30% Gesamtkosten als Teilnehmerbeiträge) 75% förderfähige Kosten (wenn < als 30% Gesamtkosten als Teilnehmerbeiträge)
Festbetragsförderung	40.000 EUR ELER Mittel als Festbetragsförderung für »Ehrenamtliche Bürgerprojekte« bei max. 2.000 EUR je Einzelmaßnahme	
Mindest- und Höchstsatz	mindestens 2.000 EUR an öffentlicher Zuwendung; max. 250.000 EUR ELER-Mittel pro Vorhaben	

Neben den unmittelbar durch LEADER geförderten Projekten stehen eine Fülle weitere Mainstreamförderungen zur Verfügung.

Verfahren zur Projektauswahl:

Die im Folgenden vorgestellten Kriterien zur Projektauswahl werden bei allen Projektanträgen verbindlich angewendet und stellen sicher, dass neben den grundlegenden Standards auch die Querschnittsziele und weitere, für die Wirkung des LEADER-Prozesses in der Region relevanten Inhalte, berücksichtigt werden. Darüber hinaus stellen sie sicher, dass die Projektauswahl transparent und diskriminierungsfrei erfolgt.

Der gesamte Kriterienkatalog wird allen Projektträgern zur Verfügung gestellt und durch das Regionalmanagement erläutert. Soll-Kriterien sind mit „Ja / Nein“ zu beantworten. Alle Zusatzkriterien sind mit Punkten hinterlegt, sodass sich aus dem Vergleich der Projekte eine Rangfolge für die Projektauswahl ergibt.

**A. Mindestanforderungen für die Projekte**

1	Formale Voraussetzungen sind erfüllt (Projektbeschreibung, Mindestfördersumme, im Projektgebiet, etc.).	Ja / Nein
2	Die Gesamtfinanzierung kann vom Projektträger sichergestellt werden - sowohl was die Gesamtkosten für die Investition als auch die laufenden Kosten angeht-.	Ja / Nein
3	Eine Zuordnung zu den Handlungszielen der LILE ist möglich.	Ja / Nein
4	Das Projekt ist diskriminierungsfrei (Gender, Ethik, Religion, etc.).	Ja / Nein

**B. Umsetzung der Querschnittsziele**

5	Ressourcenschonend - Das Projekt sorgt für eine klimagerechtes (CO2-emissions- sparendes) Handeln bzw. für ressourceneffiziente Energieerzeugung.	0 bis 4 Punkte
6	Nachhaltigkeit – Das Projekt ist ökologisch bzw. ökonomisch bzw. sozial nachhaltig.	0 bis 4 Punkte
7	Innovativ – Grad der Innovation für die Region	0 bis 4 Punkte



8	Vernetzung – Das Projekt ist Teil einer Handlungslinie bzw. einer interkommunalen Kooperation.	0 bis 4 Punkte
9	Kooperation – Das Projekt unterstützt gebietsübergreifende/länderübergreifende/ transnationale Lösungen	0 bis 4 Punkte
Maximal erreichbare Punktzahl: 20 Punkte; Mindestanforderung Bereich B: 7 Punkte		

### C. Zusätzliche Beiträge zur Zielerreichung der Arbeit der LAG

10	Das Projekt trägt wesentlich zur Erreichung <u>eines</u> der Handlungsziele der LILE bei.	0 bis 10 Punkte
11	Das Projekt trägt wesentlich zur Erreichung <u>mehrerer</u> Handlungsziele der LILE bei. Bei Wirkung in einem zusätzlichen Handlungsziel bis zu 5 Punkte; bei Wirkungen in zwei zusätzlichen Handlungszielen bis zu 10 Punkte).	0 bis 10 Punkte
12	Das Projekt unterstützt die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe in besonderem Maße (Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluierung etc.)	0 bis 5 Punkte
Maximal erreichbare Punktzahl: 25 Punkte; Mindestanforderung Bereich C: 7 Punkte		

Die Mindestanforderungen von insgesamt 14 Punkten erklären sich wie folgt:

#### Bereich A:

Alle grundlegenden Standards müssen erfüllt werden (4x Ja). Kann ein Ziel oder können mehrere Ziele nicht erfüllt werden, wird das Projekt abgelehnt.

#### Bereich B:

Nach Nr. 3.1 „Grundsätze des Auswahlverfahrens gemäß EPLR EULLE“ werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl („Schwellenwert“) erreichen. Grundsätzlich soll der Schwellenwert in Höhe von ca. 30 % der möglichen Höchstpunktzahl festgelegt werden. Die maximale Punktzahl liegt im Bereich B bei 20 Punkten. Da 7 Punkte 35% der maximal erreichbaren Punkte entsprechen, wird die Mindestpunktzahl auf 7 Punkte festgelegt.

#### Bereich C:

Nach Nr. 3.1 „Grundsätze des Auswahlverfahrens gemäß EPLR EULLE“ werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl („Schwellenwert“) erreichen. Grundsätzlich soll der Schwellenwert in Höhe von ca. 30 % der möglichen Höchstpunktzahl festgelegt werden. Die maximale Punktzahl liegt im Bereich C bei 25 Punkten. 7 Punkte entsprechen hier 28% der maximal erreichbaren Punkte. Die Mindestpunktzahl wird auch hier auf 7 festgelegt.

Eine Förderung, in Form der Grundförderung kommt ab 14 Punkte (entspricht bei maximal erreichbaren 45 Punkten ca. 31%) bis maximal 22 Punkte in Betracht. Die Premiumförderung erfolgt ab 23 Punkte. Eine Fördersatzerhöhung bei privaten Trägern durch Innovationen erfolgt dann, wenn man im Ziel Nr.7 (Innovationsförderung) die maximale Punktzahl erreicht (4 Punkte).

Das Ausschließen von Mitgliedern (Interessenskonflikte) bei der Abstimmung zur Förderung von Projekten ist in dieser Geschäftsordnung (§ 11) geregelt.



Da der Auswahlbeschluss vor der abschließenden Überprüfung der Förderfähigkeit beschlossen wird, soll vorher die Klärung der Förderfähigkeit im Rahmen einer informellen Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsstelle erfolgen.

Gilt es über mehrere Projektanträge abzustimmen, dient als Entscheidungsgrundlage die Anzahl der erreichten Punkte, die wiederum in einer Rankingliste dargestellt wird. Die Rankingliste wird so gestaltet, dass eine Diskriminierung von einzelnen Handlungsfeldern ausgeschlossen ist. Projekte, die wegen zu geringer Punktzahl (aber den Schwellenwert von 14 Punkten (Mindestpunktzahl) erzielt haben) nicht berücksichtigt wurden, können in der nächsten Auswahlrunde wieder gleichberechtigt an der Auswahl teilnehmen. Folgt die ADD nicht dem Auswahlbeschluss der LAG, rückt das nächste im Ranking aufgeführte Projekt nach, soweit dafür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Gilt es über nur einen Projektantrag abzustimmen, so gilt es als Zuschlagskriterium die Erzielung der Mindestpunktzahl bzw. die Erfüllung der Mindestanforderungen.

Für die Punktevergabe kann man nur von Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung relevant und real sind. Punktevergabe, Ranking und Auswahl bleiben von einer nachträglichen Änderung des Vorhabens unberührt.

Lehnt die LAG einen Förderantrag ab (negativer Auswahlbeschluss), wird der Antragsteller im Rahmen des Ablehnungsbescheides auf die Möglichkeit hingewiesen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde einzuschlagen. Dazu stellt er einen „Antrag“ bei der ADD Trier.

### **§ 17 Gleichstellung**

Die LAG ist bestrebt, gleichstellungsorientiert und gendersensibel zu handeln. Alle Funktionen in der LAG können von Männern und Frauen gleichermaßen ausgeübt werden.

### **§ 18 Änderung der Geschäftsordnung**

- a. Die LAG beschließt die Geschäftsordnung sowie deren Änderung mit einer 2/3 Mehrheit der unter § 8a genannten Personen
- b. Für Änderungen der Geschäftsordnung ist die Schriftform erforderlich.

### **§ 19 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieser Geschäftsordnung oder eine künftige, aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam bzw. nichtig oder undurchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Dasselbe gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass diese Geschäftsordnung eine Regelungslücke enthält.





**Lokale Aktionsgruppe  
Westerwald-Sieg**



---

**§ 20  
In Kraft treten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung der Lokalen Aktionsgruppe  
Westerwald-Sieg

am 11. Februar 2016 in Kraft.

Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Vorsitzender